

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 6 (1964)

Artikel: Alt Fry Rätien als Rechtsstaat

Autor: Metz, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vergangenes und Gegenwärtiges

Alt Fry Rätien als Rechtsstaat

Von Peter Metz

Was wir gemeinhin unter rechtsstaatlicher Demokratie verstehen: politische Mitwirkung des Bürgers am staatlichen Geschehen, verfassungsmäßig garantierte Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staat, Rechtsgleichheit, Schutz gegenüber ungesetzlichen Akten der öffentlichen Gewalt, privater Rechtsschutz usw., das konnte im heutigen Sinn das altbündnerische Staatswesen, wie es bis 1803 Bestand hatte, nicht sein und nicht bieten. Denn ein wesentlicher Teil dieser demokratischen Rechte ist das Produkt einer modernen Entwicklung, geht auf die Aufklärung, die Französische Revolution und nachfolgend den Liberalismus zurück, fußt zur Hauptsache im 19. Jahrhundert, in einer Zeitepoche, die den stolzen Freistaat Gemeiner III Bünde bereits schon politisch und institutional überwunden hatte.

Nichts aber wäre verfehlter, als deswegen dem altbündnerischen Gemeinswesen die Rechtsstaatlichkeit absprechen zu wollen. Gegenteils tun wir gut daran, uns zu vergegenwärtigen, daß Graubünden schon vor Jahrhunderten, als andernorts, ja weitherum im Erdkreis Despotie, brutale Willkür und Anarchie herrschten, ein hochstehendes Rechtsgebilde darstellte, in welchem Recht und Gesetz die Herrschaft führten und rechtliches Denken die Richtschnur des öffentlichen Geschehens bildete. Gewandelt haben sich im Laufe der Zeit wohl die Formen der Rechtsübung, nicht aber deren Sinn, und selbst in den Zeiten des tiefsten staatlichen Zerfalls, als bei uns Parteidaden und politischer Haß grassierten, ist die Stimme des Rechts nie ganz erloschen; sie schaffte sich nach den Stürmen der Leidenschaft doppeltes Gehör.

Wenn wir die Behauptung wagen, daß in Graubünden durch alle Zeiten hindurch ein waches Bekenntnis zum Recht herrschte, so wollen wir uns daran erinnern, daß Bünden eh und je ein freiheitliches Gebilde war, ein Staatswesen, das allem anderen voran

der Freiheit verschrieben war und diese in großen, ja in allzugroßen Lettern auf seine Fahnen geschrieben hatte. Gerade das, die Leidenschaft zur Freiheit, aber war das Fundament seiner Rechtsordnung und ist es geblieben durch alle Stürme hindurch. Denn ohne Freiheit gibt es kein Recht, wie es auch umgekehrt ohne Recht keine Freiheit geben kann. Eugen Huber hat diese Wechselbeziehung zwischen Recht und Freiheit plastisch formuliert: «Wer frei ist, will das Recht, und wer nur das Recht begeht, ist frei.» Ohne die Freiheit herrscht der Zwang, die Gewalt, die Despotie, die sich wohl nicht selten zu ihrer Behauptung und Rechtfertigung der Formen des Rechts bedient, aber ungeachtet dessen verabscheuwürdiges Unrecht bleibt. Die Freiheit als die Urkraft unserer Rechtsordnung, unseres Staates überhaupt, keiner hat sie packender veranschaulicht als Friedrich Schiller in seinem «Wilhelm Tell», und kein Dichter vor und nach ihm hat dem menschlichen Freiheitsanspruch beredteren Ausdruck verliehen als er:

«Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht.

Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,

Wenn unerträglich wird die Last, greift er

Hinauf getrosten Mutes in den Himmel

Und holt herunter seine ew'gen Rechte

Die droben hangen unveräußerlich Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst.»

Gewiß, das ist Literatur, die Stimme des klassischen Humanismus. Aber sie ist und bleibt zeitlos. Und die alten Bündner, die sich gleich den Leuten in den Waldstätten im 14. und 15. Jahrhundert die staatliche Freiheit errangen, empfanden ihren Schritt nicht als Revolution, als Auflehnung, sondern als Urrecht. Wir pflichten ihnen darin heute noch bei. Nirgends hat die

Stimme einer freiheitlichen Rechtsordnung, die den Wurzelgrund jedes Gemeinschaftslebens bildet, den schöneren, würdigeren und kraftvolleren Ausdruck erhalten als im Averser Landbuch:

«Wir haben von Gottes Gnaden ein schöne Fryheit, wir haben eigen Macht und Gewalt, zu setzen und zu entsetzen, wir haben eigen Staab und Sigel, Stock und Galgen, wir sind gottlob keinem frömden Fürsten und Herrn nichts schuldig noch unterworfen, denn allein dem allmächtigen Gott.»

Doch ging es – und das vorstehende Zitat belegt dies – unsern Vorfahren nicht etwa allein, ja nicht einmal in erster Linie um die staatliche Freiheit, d. h. um die Unabhängigkeit des Landes. Im Vordergrund stand vielmehr die Erhaltung des Landfriedens. Die Sicherung, Festigung und der Ausbau der innern Ordnung bildeten die Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Landes. Denn wo Unordnung, Anarchie herrschen, wo private und sippenhafte Fehden, feudalherrschaftliche Machtkämpfe spielen, da kann weder private gewerbliche Tätigkeit sich entfalten, noch können Handel und Wandel blühen. Auch die primitivste Wirtschaft kommt ohne den innern Landesfrieden, ohne Recht und Ordnung nicht aus. Darum erfolgten die Bundesbeschlüsse des 14. und 15. Jahrhunderts vorwiegend aus diesem Bedürfnis nach Rechtssicherheit heraus. In der Folge aber konnte sich eine bündnerische Rechtsordnung allmählich und behutsam, aber doch einigermaßen organisch entwickeln und wurde während Jahrhunderten den Bedürfnissen des Landes weitgehend gerecht. Statuten, Beschlüsse und Satzungen regelten auf wichtigen Gebieten die Rechtsfragen, und die Gerichte sorgten für eine einigermaßen befriedigende Rechtsprechung. Der Obere Bund, dessen Einheitlichkeit am ausgeprägtesten war und dessen Vorsitzender bezeichnenderweise den Titel eines «Landrichters» führte, schuf sich sogar ein Appellationsgericht für Zivilsachen. Man darf deshalb sagen, daß das altbündnerische Staatswesen im Bereich des Zivilrechtes die Grundsätze einer rechtsstaat-

lichen Ordnung befolgte und hoch hielt. Einzig fehlte es an der Kraft zum Weiterbau, zur Vervollkommnung und zur Anpassung an die neuen Bedürfnisse, so daß sich später, im 19. Jahrhundert, eine Umgestaltung des ganzen Zivilrechtes samt der Rechtspflege gebieterisch aufdrängte. Die Sucht nach uneingeschränkter «Fryheit» ließ die bündnerischen Gerichtsgemeinden nie dazu bewegen, im Interesse der Gesamtheit Rechte abzutreten, so daß allmählich die Rechtsordnung erstarnte und sich überlebte.

Aber auch im Bereich des Strafrechtes befolgte das bündnerische Staatswesen von Anfang an rechtsstaatliche Grundsätze. Es bestanden in den einzelnen Gerichtsgemeinden Strafgerichte, welche vom Volk eingesetzt wurden und als Hüterinnen einer geordneten Strafjustiz fungierten. Ja, selbst die außerstaatliche Justiz, so weit sie durch die während langen Perioden blühenden Knabenschaften geübt wurde, bedeutete mitnichten eine Abwertung des Rechtsstaates, gegenteils dessen Bereichung und Vertiefung, indem der jungen Generation, den kommenden Bürgern, auf diese Weise in den Formen der Justiz die Handhabung der Sittenpolizei möglich war und der Einzelne in die Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft eingespannt wurde. Den Rechtsstaat macht im Grunde genommen die innere Haltung der Bürger aus, ihr gemeinsames Denken, Fühlen und Handeln, und die ausgeprägteste rechtsstaatliche Eigenschaft eines Landes leitet sich aus dem Verantwortungsbewußtsein seines Volkes ab.

Darin zeigte dann allerdings das 17. Jahrhundert im Verlaufe der unseiligen Parteifehden manche Abirrung, und schrankenlose Leidenschaft führte zu Mißständen, zu einem Absinken des Rechtsgedankens, zu einem höhnischen Mißbrauch der Formen des Rechtes im Dienste der Parteiwillkür. Es war damals, als der bedeutende Chronist Fortunat Juvalta den bündnerischen Volksstaat mit Worten geißelte, die als Schandmal der damaligen Verirrungen dauernd dem bündnerischen Bewußtsein eingeprägt bleiben werden.

Doch wurde diese Dekadenz schließlich überwunden, und im 18. Jahrhundert konnten manche Schäden, die dem bündnerischen Rechtsdenken zugefügt worden waren, einigermaßen glücklich behoben werden. So sehr die

Volksjustiz in den Zeiten der politischen Leidenschaften zu Mißbräuchen führte, darf doch auch nicht übersehen werden, was durch sie Positives erreicht wurde: Nicht zuletzt sie hat verhindert, daß in Graubünden eine aristokratische Herrschaftsform Platz griff, wie dies in manchen anderen Kantonen, voran in Bern, der Fall war. Die politische Macht einzelner Familien in Bünden war gewiß groß und oft mißbräuchlich, ja staatsgefährlich. Aber zu einer Aristokratie kam es bei uns gleichwohl nie, weil das Volk die Rechte in seiner Hand behielt und sie nie preisgab. Ein starkes Mittel in der Hand des Volkes bildete aber gerade die Strafjustiz. Sie ist zwar immer wieder in Zeiten der Unruhen mißbraucht worden, aber ihre Urkraft blieb erhalten und bewahrte Bünden die demokratische Staatsform. Nur auf diese Weise ist unserem Land auch die neben der politischen Freiheit zweite wesentliche Voraussetzung des Rechtsstaates erhalten geblieben: die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. Familienprivilegien, ständische Vorrechte und der gleichen konnten sich zwar einnisteten und üble Blüten treiben. Doch im politischen Bereich ist bei uns die Rechtsgleichheit nie verloren gegangen. Und dieses brachte es mit sich, daß Graubünden während vier Jahrhunderten ein urdemokratischer Staat bleiben konnte, in welchem die Bürger ein volles Maß an politischen Rechten besaßen und darüber hinaus kein einziger Bürger den anderen gegenüber bevorrechtet war. Auf diese positiven Seiten der bündnerischen Demokratie kann nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden. Sie ersparten unserem Land jene unheilvollen Erschütterungen, von denen die Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Basel im blutigen Bauernkrieg des 17. Jahrhun-

derts heimgesucht wurden, damals, als die Masse der entrechteten und wirtschaftlich ausgeplünderten Bauern vergebens versuchte, sich von den aristokratischen Stadtregimentern ihre uralten Freiheitsrechte wieder zurückzuholen. Und es kam auch 150 Jahre später nicht wie in den anderen Kantonen zu einer Revolution, zum Ausbruch einer demokratischen Grundwelle, durch welche die Alleinherrschaft der Stadtpatriziate blutig weggefegt und endlich die alte Volksfreiheit aufgerichtet wurde. Dieser demokratische Umbruch war in Bünden nicht nötig. Wenn der Freistaat gemeiner III Bünde zu Beginn des 19. Jahrhunderts zusammenbrach, so nicht, weil das Bündner Volk die politische Freiheit und Gleichheit sich verschaffen mußte, sondern gegenteils, weil das Volk aus mißtrauischer Besorgtheit um seine Rechte dem Staat eine gedeihliche Entfaltung verunmöglicht hatte. Durch den Umbruch, der nach der Französischen Revolution in Bünden eintrat, mußten dem Volk notgedrungen einige Rechte entzogen oder beschnitten werden, in anderen Kantonen mußte das Volk sich diese Rechte erst erringen.

Nicht Gesetze machen den Rechtsstaat aus, sondern die politische Gesinnung, von der der Staat getragen ist und die dem Volksgeist innewohnt. Im alten Bünden bestand diese Gesinnung in der Freiheit, in den weitgehenden politischen Rechten und in der Rechtsgleichheit. Alle diese Vorteile eines Rechtsstaates ließ sich das Bündner Volk nie entwinden, sondern verteidigte sie mit wahrer Leidenschaft. Damit aber war bei allen Schattenseiten Gewähr geboten, daß die Grundlagen des Staates durch alle Zeitalters erhalten blieben und die alte Vereinigung gemeiner III Bünde ihre Rechtsstaatlichkeit nie verlor.

Bündnerische Beziehungen zum Wartauerhandel von 1694/95

Von Jakob Kuratli

Mancher Leser wird denken: Von einem Wartauerhandel habe ich noch nie etwas gehört. Es wird sich um eine unbedeutende Angelegenheit handeln. Wo liegt Wartau eigentlich?

Wer vom Bündnerland über die Luzisteig ins Liechtensteinische hinunterfährt, der hat Wartau, die oberste Werdenbergische Gemeinde mit ihren sieben Dörfern auf einmal so-